



a) für die Festsetzungen

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungen
- Pflanzgebot mit heimischen Gehölzen
- SO Sondergebiet (Gebiet für Anlagen die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen max. Höhe der Module ca. 1,60m Höhe)
- Grünland

b) für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- vorhandene Wohngebäude

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt als Satzung aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), durch Gesetze vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497)

folgenden

Bebauungsplan XV – Photovoltaikanlage Herrnwinden

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Bereich der Flurnummer 1485, Gemarkung Bettenfeld gilt die vorstehende Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1:2000, die zusammen mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan XV bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Der mit SO bezeichnete Teil des Planbereiches ist sonstiges Sondergebiet - Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen - im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). In dem sonstigen Sondergebiet sind nur Anlagen zulässig, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung gelten die Obergrenzen des § 17 BauNVO, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

§ 4 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO. Für die Fläche des SO I beträgt die maximale Höhe für bauliche Anlagen 5,80 m, für die Fläche des SO II beträgt die maximale Höhe für bauliche Anlagen 1,60 m.

§ 5 Gestaltung Außenanlagen und Grünflächen

Das Areal ist auf der Nordwest- und Nordostseite durch eine 2 Meter breite Randeingrünung mit heimischen Gehölzen abzugrenzen. Das Plangebiet SO II ist durch einen Pflanzstreifen mit ca. 2 Meter Breite aus heimischen Hölzern zu untergliedern.

§ 6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnung)

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur sind auf der Fl.Nr. 3048, Gemarkung Insing, durch entsprechende Pflanzmaßnahmen (Anlage einer Streuobstwiese mit Sortenvielfalt) vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Ausarbeitung des Bebauungsplanes: Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber

Rothenburg ob der Tauber, 09. 05. 2004

Stadtbauamt

Stadt Rothenburg ob der Tauber, den 10. 05. 2004

Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat beschloss am 25.03.2004 die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan XV.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans XV lag mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05. 04. 2004 bis 05. 05. 2004 im Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber öffentlich aus.
3. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10. 05. 2004 wurde der Bebauungsplan XV als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan XV wurde am 02. 09.2004 durch den Oberbürgermeister ausgefertigt.
5. Der Bebauungsplan XV wurde am 03. 09. 2004 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan XV gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber auf.